

Satzung der Kreisjägersvereinigung Waiblingen e. V.

Stand 10.05.2013

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
Kreisjägersvereinigung Waiblingen e. V.
- (2) Er ist Mitglied im Landesjagdverband Baden - Württemberg e. V., welcher Mitglied der Dachorganisation Deutscher Jagdschutzverband e. V.- Vereinigung der Deutschen Landesjagdverbände ist. Der Verein erkennt die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Landesjagdverbandes als verbindlich, auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder, an.
- (3) Er hat seinen Sitz in Waiblingen. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Aufgaben und Ziele

- (1) Zweck des Vereins ist
 - a) die nachhaltige Förderung und Sicherung der freilebenden Tierwelt und deren Achtung als Schöpfung der Natur, in der Tradition des jagdlichen Brauchtums und der jagdlichen Kultur und seiner Ausübung im Rahmen des Jagdrechts, unter Beachtung der Erkenntnisse der Jagdwissenschaft über das Verhalten jagdbarer Tiere und deren Weitergabe in Aus- und Fortbildung an die Jägerschaft.
 - b) Natur-, Landschafts-, Umwelt-, Tierschutz und Verbraucherschutz durch gebotene Wildbrethygiene.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) den Schutz und die Erhaltung einer artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt und die Sicherung ihrer Lebensgrundlagen unter Wahrung der Landeskultur sowie Verwirklichung der Ziele des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes und der Landschaftspflege.
 - b) die Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, des jagdlichen Brauchtums, der jagdlichen Aus- und Weiterbildung, der jagdlichen Forschung.
 - c) die Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Satzungszwecks mit dem Ziel durch Wort, Bild und Schrift in der Öffentlichkeit Verständnis für die Anliegen des Vereins zu wecken.
 - d) die Mitwirkung bei der Stellenbesetzung der Jagdverwaltung (u. a. Behörden und Institutionen, soweit die Interessen dieser Kreisjägersvereinigung berührt werden).
 - e) die Mitwirkung bei der Gestaltung örtlicher Regelungen für den Jagd-, Natur-, Umwelt-, Tierschutz- und der Landschaftspflege.
 - f) die Zusammenarbeit mit den Behörden, Orts- und Kreisverbänden, der Land- und Forstwirtschaft, der Sportfischerei, der Falknerei und des Natur-, Umwelt- und Tierschutzes sowie mit den Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzern.
 - g) die Förderung der Ausbildung von Jagdhundeführern und das Führen von Jagdgebrauchshunden.

- h) die Förderung des jagdlichen Schießwesens.
 - i) die Förderung des Jagdhornblasens.
 - j) die Aus- und Fortbildung der Jäger.
 - k) die Wildbrethygiene als Verbraucherschutz.
 - l) die Unterstützung der Ziele und Aufgaben des Landesjagdverbandes Baden – Württemberg e.V..
- (3) Der Verein nimmt die Aufgaben ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken i. S. der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) wahr. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: (a, b, c, d)

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung
- c) Die Hegeringe
- d) Der Ausschuss

§ 4 Vorstand / Ausschuss

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem Vorsitzenden (Kreisjägermeister)
den zwei stellvertretenden Vorsitzenden (Stellv. Kreisjägermeister)
dem Schriftführer
dem Schatzmeister
dem Pressewart (Öffentlichkeitsarbeit / Internet)
dem Veranstaltungswart
 - b) den Hegeringleitern

Der Vorstand kann beratende Mitglieder ohne Stimmrecht berufen oder zu Einzelfragen auch fachkundige Dritte beiziehen.

- (2) Der Ausschuss besteht aus den Obleuten für
- Schießwesen
 - Jagdhornblasen
 - Jagdgebrauchshundewesen
 - Jugendarbeit
 - Jungjägerausbildung
 - Biotoppflege, Umwelt-, Natur- und Tierschutz
 - Junge Jäger

- (3) Die unter (1 a) genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.

Für die unter (1 b) genannten Hegeringleiter gilt § 9 Absatz (3).

- (4) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind Vorstand i.S. des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je allein. Im Innenverhältnis gilt, dass die Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

Der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein satzungsgemäß berufener Vertreter des Vereins, haftet dem Verein gegenüber sowie gegenüber einem Vereinsmitglied auf Schadenersatz nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für die in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung begangenen Handlungen.

Vorsitzender und Stellvertreter führen gemeinsam mit den übrigen Vorstandsmitgliedern die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann bestimmte, ihm obliegende, Aufgaben der Geschäftsführung einem seiner Mitglieder mit dessen Zustimmung zur alleinigen Erledigung übertragen.

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr einberufen.

- (5) Der Vorstand beruft auf die Dauer seiner Amtszeit den Ausschuss gem. § 4 Abs. (2).

Der Bläserobmann wird vom Bläserkorps auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Im Falle der Versagung der Bestätigung erfolgt Neuwahl.

Die Mitglieder des Ausschusses nehmen auf Einladung des Vorstandes an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

- (6) Die Tätigkeiten der Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses sind ehrenamtlich.

Auslagen und Reisekosten werden auf Antrag nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes erstattet. Sie verfallen, wenn sie nicht binnen Jahresfrist nach Entstehen geltend gemacht werden.

Der Vorstand wird ermächtigt die Tätigkeiten der Organe im Rahmen der jeweils geltenden steuerlichen Bestimmungen angemessen zu vergüten.

- (7) Die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsprüfer (§ 10) bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl in der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.

- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Mitglied des Ausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit aus, erfolgt alsbald die Nachwahl bzw. Nachberufung auf den Rest der Amtszeit.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassen- und Prüfberichts
 - b) Entlastung des Vorstandes

- c) Wahl des Vorstandes (ohne Hegeringleiter), zweier Rechnungsprüfer und eines stellvertretenden Rechnungsprüfers auf jeweils drei Jahre
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Feststellung des Haushaltsplanes
 - f) Wahl der Delegierten für die Hauptversammlung des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e. V. auf jeweils 1 Jahr
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß § 7 Abs. 3
 - h) Änderung der Satzung
 - i) Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge gemäß § 5 Abs. 3
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstandsvorsitzenden nach Ablauf eines Geschäftsjahres bis spätestens 30. April des darauffolgenden Jahres und darüber hinaus dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes oder durch Rundschreiben unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen. Die Frist beginnt bei Einladung durch Rundschreiben mit dem Tag der Absendung.

- (3) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung bei dem Vorsitzenden des Vorstandes eingereicht werden.
- (4) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 6 Wahlverfahren und Beschlüsse

- (1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Sie sind geheim durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.
- (2) Bei Wahlen und Beschlüssen, außer bei Satzungsänderungen und Beschluss zur Auflösung des Vereins, entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die seines Stellvertreters.
- (3) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
- (4) Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (5) Über die Verhandlungen in der Mitgliederversammlung und im Vorstand und ihr Ergebnis ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Die folgenden Mitgliedschaften sind vorgesehen
 - a) Ordentliche Mitgliedschaft
 - Für alle Personen, die die Voraussetzung zur Erlangung eines Jagdscheines erbracht haben.

- Für Personen, die Interesse an Jagd und Jagdwesen haben und bereit sind sich für die Zwecke des Kreisvereines einzusetzen.
 - Für Personen, die sich in der Ausbildung für die Jägerprüfung befinden.
- b) Ordentliche oder ausserordentliche Mitgliedschaft für Jugendliche, die das 12. Lebensjahr überschritten haben.
 - c) Fördermitgliedschaft für Personen, die mit der Jagd verbunden sind und für sie eintreten wollen oder für juristische Personen.
 - d) Doppelmitgliedschaft für Personen, die eine Erstmitgliedschaft bei einem anderen Mitgliedsverein des LJV unterhalten auf die Dauer dieser Erstmitgliedschaft.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Antrag auf Aufnahme beim Vorsitzenden und Annahme des Antrags durch den Vorstand.

Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages hat der Abgelehnte das Recht, Beschwerde an die nächsttagende Mitgliederversammlung einzureichen, die endgültig über das Aufnahmegesuch entscheidet. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Personen, die sich um das Waidwerk besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden, Kreisjägermeister nach ihrem Ausscheiden zu Ehrenkreisjägermeister. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

- (3) Die Mitglieder haben Beiträge oder Umlagen nach der Beitragsordnung, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen wurden, innerhalb des 1. Quartals eines Geschäftsjahres zu entrichten. Ehrenmitglieder und Ehrenkreisjägermeister sind von der Beitragspflicht befreit. Aktive Mitglieder des Bläserkorps sind ebenfalls von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt

Dieser kann nur zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Das Kündigungsschreiben muss beim Vorstand spätestens am 31. Oktober eingegangen sein.

- b) durch Tod des Mitgliedes
- c) durch Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn

- es seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz Mahnung nicht nachkommt.
 - Tatsachen vorliegen, die erkennen lassen, dass das Mitglied gegen die Interessen des Vereins oder die Satzung verstoßen hat.
 - das Mitglied sich Handlungen zuschulden kommen lässt, die das Ansehen der Jägerschaft nicht nur unerheblich schädigen.
 - es die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des Jagd- und Waffenrechts nicht besitzt oder ihm der Jagdschein rechtskräftig entzogen worden ist oder die Behörde die Erteilung eines neuen Jagdscheins rechtskräftig abgelehnt hat.
- d) Durch rechtskräftige Entscheidung auf Ausschluss des Mitgliedes durch den Disziplinarausschuss des Landesjagdverbandes Baden - Württemberg e. V.

- (2) Der Ausschluss erfolgt in den Abs. (1 c) genannten Fällen durch den Vorstand.

Der Vorstand teilt dem betroffenen Mitglied den beabsichtigten Ausschluss durch Einschreiben mit. Bevor über den Ausschluss endgültig beschlossen wird, erhält das Mitglied die Gelegenheit sich gegen die erhobenen Anschuldigungen dem Vorstand gegenüber zu rechtfertigen.

Über den Ausschluss und die Gründe ist ein ausführliches Protokoll zu fertigen und dem ausgeschlossenen Mitglied abschriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb vier Wochen, ab Zustellung des Bescheids, Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Die nächsttagende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds dem Verein gegenüber.

- (3) Im Falle des Abs. (1 d) erfolgt der Ausschluss durch den Disziplinarausschuss des Landesjagdverbandes Baden - Württemberg e. V. direkt. Näheres regelt die Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutzverbandes e. V. in der jeweils gültigen Fassung. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und ist im Anhang abgedruckt.

§ 9 Hegeringe

- (1) Innerhalb des Vereines sind Hegeringe zu bilden, welchen insbesondere die örtliche Wahrnehmung der Vereinsaufgaben und die Mitwirkung bei der Festsetzung von Abschussplänen obliegt, soweit diese noch rechtlich besteht.
- (2) Mitglieder eines Hegerings sind alle Jagdausübungsberechtigten eines Reviers in diesem Hegering, alle Inhaber einer Jagderlaubnis und alle Jagdscheininhaber, die dort ihren Wohnsitz haben, sofern sie Vereinsmitglieder sind. Mitglieder des Vereines, die nicht im Bereich ihrer Hegeringe wohnen, können selbst entscheiden, welchem Hegering sie angehören wollen. Sie sind dort stimmberechtigt. Dieser Entschluss muss dem Vorstand unverzüglich mitgeteilt werden.
- (3) Der Hegeringleiter und sein Stellvertreter sind von den Mitgliedern des jeweiligen Hegerings alle drei Jahre zu wählen.
Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Es wird geheim abgestimmt, sofern ein Viertel der an der Hegeringversammlung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
Hegeringleiter und Stellvertreter müssen jagdpachtfähig sein.
Die Wahl erfolgt vor den jeweiligen Neuwahlen des Vereins im ersten Quartal des laufenden Jahres. Die Hegeringleiter werden durch ihre Wahl gleichzeitig Vorstandsmitglieder.
- (4) Der Hegeringleiter und sein Stellvertreter sind bei der Durchführung ihrer Aufgaben an die Weisungen und Beschlüsse des Vereinsvorstandes gebunden.
- (5) Die bestehenden Hegeringgebiete können vom Vorstand nach Anhörung der Betroffenen nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit geändert werden. Eine Änderung kann nur jeweils bis zum 30. September des Jahres erfolgen, in dem die Vorstandsmitglieder gewählt worden sind.

§ 10 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter auf die Dauer von 3 Jahren.

Sie dürfen weder dem Vorstand noch dem Ausschuss angehören.

- (2) Die Rechnungsprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, der Belege, der Kasse und der Bestände sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Sie legen der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vor. Rechnungsprüfer haben das Recht die Kasse und alle dazugehörenden Unterlagen jederzeit zu prüfen. Sie haben dem Vorstand schriftlich Kenntnis vom Ergebnis der jährlichen Prüfung zu geben.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung, die mit dieser Tagesordnung einberufen wurde, beschlossen werden. In der Auflösungsversammlung müssen mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss ist nur wirksam, wenn er mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst wird.
- (2) Sind in der ersten zur Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung nicht drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von drei Monaten eine weitere ausserordentliche Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist zur Beschlussfassung fähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Auch in dieser Mitgliederversammlung kann ein wirksamer Auflösungsbeschluss nur mit drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder dem Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins auf Beschluss der Hauptversammlung, welcher der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes bedarf, an eine oder mehrere Einrichtungen, einen oder mehrere Vereine oder einen oder mehrere Verbände, die sich mit den gleichen oder ähnlichen Aufgaben wie der aufgelöste Verein befassen und die Voraussetzung der §§ 51ff Abgabeordnung 1977 erfüllen und die das zugewandte Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gleichzeitig verlieren alle vorangegangenen Satzungen ihre Gültigkeit.